



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.15 RRB 1901/1113</b>
Titel	<b>Quartierplan.</b>
Datum	18.07.1901
P.	429–430

[p. 429]

A. Unterm 19. Juni 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan für den Ausbau der Hochfarbstraße im Kreis IV, Zürich, von ihm festgesetzt am 16. März 1901, zur Genehmigung.

Der Stadtrat schreibt hiezu folgendes:

„Durch unsern Beschluß vom 22. Dezember 1897 haben wir einen Quartierplan für den Ausbau der Hochfarbstraße im Kreise IV festgesetzt. Auf die im Tagblatte und Amtsblatte vom 4. Januar 1898 erfolgte Ausschreibung gingen Rekurse ein von Advokat Dr. Giesker namens Weinhändler J. Boßhard's Erben, J. Weber und Müller, Weinhändler und H. Frick Kunz, G. Schelling, Architekt, namens der Geschwister Nagler und H. Leemann. Auf Grund dieser Rekurse ist sodann ein neues Projekt aufgestellt und vom Stadtrat unterm 11. Oktober 1899 festgesetzt worden. Dasselbe sah zwei Ausmündungen der Hochfarbstraße in die Weinbergstraße, sowie eine Abänderung der Baulinie der Weinbergstraße bei dem projektirten städtischen Bauplatze vor. Auf die erfolgte Bekanntmachung im Tagblatt und Amtsblatt vom 20. Oktober 1899 sind neuerdings Rekurse eingegangen. Der Bezirksrat wies am 3. Mai 1900 denjenigen von Frick-Kunz und Weber & Müller ab und hat die Stadt bei ihrem Anerbieten bezüglich der Erstellung eines Schlammsammlers behaftet. Der Rekurs des Herrn Schlatter-Jäger, welcher eine Verlängerung des Kanales der Hochfarbstraße bis an das Ende der Straßenkorrektion verlangte, wurde infolge Entsprechung seitens des Stadtrates als erledigt abgeschrieben und derjenige des G. Schelling, Architekten, namens und als Vormund der Geschwister Nagler wegen Inkompetenz der Verwaltungsbehörden abgewiesen. Weber & Müller und die Erben von H. Frick erhoben gegen den Entscheid des Bezirkrates bei Ihnen Beschwerde. Die Baudirektion hat nach Abhaltung eines Augenscheines am 26. September 1900 die Parteien aufgefordert, eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Die Verhandlungen führten zu einer Einigung und es wurde das Projekt von uns am 16. März 1901 im Sinne der Freihaltung des der Stadt ursprünglich zugetheilten Bauplatzes an der Weinbergstraße abgeändert. Die // [p. 430] Bekanntmachung des abgeänderten Planes erfolgte im Tagblatt und Amtsblatt vom 27. und 29. März 1901. Ein hiegegen eingegangener Rekurs des G. Strickler, Baumeister, der gegen eine geringfügige Landabtretung von 1 m<sup>2</sup> sich verwahrte, wurde vom Bezirksrat am 6. Juni 1901 als durch Zustimmung des Stadtrates zum Begehren des Beschwerdeführers erledigt abgeschrieben.“

Wie aus beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Juni 1901 ersichtlich ist, sind nunmehr gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Hochfarbstraße beginnt an der Stampfenbachstraße, zieht sich vorerst auf zirka 20 m östlich derselben entlang, biegt dann östlich ab und nach wiederum 20 m in südlicher Richtung bis zum Leonhardsteig, von wo sie zwei Ausmündungen, annähernd im rechten Winkel, nach der Weinbergstraße erhält. Eine kurze Abzweigung geht vom zweiten Richtungswechsel in nördlicher Richtung bis zur Liegenschaft des E. Schlatter-Jäger, Kat.-

No. 647. Zwischen den beiden Ausmündungen nach der Weinbergstraße wird ein kleiner Freiplatz offen gehalten.

Die Baulinien sind im untern Teil unregelmäßig und den bestehenden Baufluchten angepaßt. Von der Liegenschaft E. Schlatter-Jäger bis zum Leonhardsteig erhalten sie 8 m Abstand; in der nördlichen Abzweigung 4 m Fahrbahn, östliches Trottoir 1,50 m, östlicher Vorgarten 1,50 m und westlicher Vorgarten 1 m; im südlichen Teil 4 m Fahrbahn, östlich 1,5 m Trottoir und westlich 2,50 m Vorgarten. Längs den Kat.-No. 774 und 776 (Weber-Müller und Frick-Kunz Erben) ist die westliche Baulinie identisch mit den bestehenden Baufluchten, ebenso beide Baulinien am Leonhardsteig und deshalb am letztern divergirend.

Durch den bereits erwähnten Freiplatz wird die westliche Baulinie der Weinbergstraße auf zirka 40 m Länge unterbrochen, resp. solche zurückgelegt an die Gebäudefluchten auf Kat. 774 und 776.

Die Niveaulinie der Hochfarbstraße, beginnend auf Cote 418,35 m der Stampfenbachstraße, steigt nach 19 m langem Übergang mit 20% auf 25 m, nach weiterm 20 m langem Übergang mit 2,5% auf 58,18 m bis Cote 425,88. Von hier steigt die nördliche Ausmündung mit 6,6% auf 21,09 m bis Cote 426,73 der Weinbergstraße, während die südliche Ausmündung von ebenda an mit 0,16% fällt auf 43,06 m bis Cote 425,28 der Weinbergstraße. Die nördliche Abzweigung steigt gegen Kat.-No. 647 mit 0,72%.

Die den Quartierplan begrenzenden Straßen (Stampfenbach- und Weinbergstraße) haben vom Regierungsrat genehmigte Bau- und Niveaulinien. Da die Lage der Baulinien durch die an der Straße bestehenden Bauten größtenteils gegeben ist, so kann deren geringer Abstand nicht beanstandet und die Vorlage zur Genehmigung empfohlen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für den Ausbau der Hochfarbstraße mit den Bau- und Niveaulinien derselben im Kreise IV, Zürich, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]